

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Jazzverband Hessen

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins:

Jazzverband Hessen e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein nimmt seine Tätigkeit am 1.1.2023 auf. Vorbereitungsmaßnahmen des Vorstandes sind vom Zeitpunkt der Wahl an zulässig.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO, §§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des Jazz in seiner ganzen stilistischen Breite sowie die Wahrung und Förderung der Interessen der sich der hessischen Jazzszene zugehörig fühlenden Kulturschaffenden. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung von Kunst und Kultur im Allgemeinen und insbesondere durch:

- die Pflege der traditionellen und zeitgenössischen (aktuellen) Jazzkultur
- die Verbesserung der Vertrags- und Arbeitsbedingungen der Jazzmusiker*innen
- die Wahrnehmung der Interessen der sich der hessischen Jazzszene zugehörig fühlenden Kulturschaffenden gegenüber der Politik
- die Vertretung der Belange der sich der hessischen Jazzszene zugehörig fühlenden Kulturschaffenden in Hinblick auf Medien, die öffentlichen Institutionen und die Kulturverwaltung

- Verbesserung der Ausbildungs-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Jazzmusiker*innen sowie Musikpädagog*innen im Bereich des Jazz in Hessen
- Stärkung und Weiterentwicklung der jazzbezogenen Bildung und Ausbildung an öffentlichen und privaten Bildungsträgern in Hessen
- die Vernetzung der hessischen Jazzszene (Clubs, Festivals, Bildungsträger, Veranstalter*innen, Initiativen und Musiker*innen) und darüber hinaus mit nationalen und internationalen Entwicklungen und Akteuren*innen innerhalb der Jazzkultur

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für die Vereinsarbeit keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

(5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(6) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

(7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Vorstandsbeschluss an gemeinnützige Institutionen, die den Satzungszielen dienen. Sollte kein Vorstandsbeschluss möglich sein, fällt das Vermögen an das Jazzinstitut Darmstadt, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder können sein:

(1) Alle natürlichen Personen ab dem 16. Lebensjahr sowie juristische Personen und sonstige rechtsfähige Personenvereinigungen (Gruppenmitglieder), die die Satzung des Vereins anerkennen und bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

(2) Natürlichen Personen, die sich in besonderer Weise um den Jazz verdient gemacht haben, kann vom Vorstand die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(3) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet mit einfacher Mehrheit der Vorstand, an den ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu richten ist. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. dem Erlöschen der juristischen Person
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zur Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, die binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt sein muss. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten zur Entscheidung über die Beschwerde einzuberufen ist. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied vom Recht der Beschwerde keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge der Beendigung der Mitgliedschaft.

(4) Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es den Jahresbeitrag nicht bezahlt. Vor der Streichung von der Mitgliederliste ist das Mitglied einmal schriftlich unter Setzung einer Frist von mindestens 4 Wochen zur Zahlung aufzufordern.

Die Schriftform kann mit einfachem Brief an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Adresse erfolgen und gilt am des auf die Absendung folgenden Werktags als zugestellt.

Kommt das Mitglied der Zahlungsaufforderung nicht fristgerecht nach, kann der Vorstand die Streichung von der Mitgliederliste durchführen, mit der Folge, der sofortigen Beendigung der Mitgliedschaft. Die Streichung von der Mitgliederliste ist zu dokumentieren.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

(1) Die Mitglieder des Vereins haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen sowie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

(3) Sie sind verpflichtet, die Ziele der Satzung des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

(4) Alle Mitglieder haben jeweils eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

(5) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; ein/e Vertreter*in kann nicht mehr als zwei fremde Stimmrechte ausüben.

(6) Die Mitglieder des Vereins haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der jährliche Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(7) Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Alle Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich an einem geeigneten, vom Vorstand bestimmten, hessischen Tagungsort statt. Der Vorstand kann es Vereinsmitgliedern zudem ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der digitalen Kommunikation auszuüben.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 4 Wochen.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder insbesondere über

- die Annahme des Jahresberichts des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstands
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr und Änderung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung
- die ihr sonst durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren bestellt und haben die Aufgabe, die ordnungsgemäße Buchhaltung des Vereins und die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

(6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden. Für die Einberufung gilt Absatz 3 entsprechend. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn eine solche von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich oder in Textform per E-Mail verlangt wird.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist oder – unabhängig hiervon – alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind (Universalversammlung).

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit das Gesetz keine qualifiziertere Mehrheit vorschreibt. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Die Änderung des Zweckes des Vereins richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende(n), den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) vertreten, und zwar durch jede(n) allein; bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert ab 2.500 € müssen zwei der vorgenannten zusammenwirken.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in, die/den die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen hat.

(5) Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund mit einer Dreiviertelmehrheit abberufen werden.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind, in virtuellen Sitzungen oder im Umlaufverfahren. Die Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter ein Mitglied mit Vertretungsbefugnis, anwesend sind. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende oder sein(e)/ ihr(e) Stellvertreter*in.

(7) Über jede Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse schriftlich festzuhalten und die von Sitzungsleiter*in und Protokollführer*in oder, wenn in Personalunion, von einem weiteren bei der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind.

§ 10 Beiräte und Arbeitsgruppen

Für besondere Bereiche, Probleme und Fragen können Beiräte, Arbeits- und/oder Projektgruppen einberufen werden. Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben werden durch den Vorstand bestimmt.

§ 11 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist am Sitz des Vereins.

Diese Satzung wurde errichtet und beschlossen in der Gründungsversammlung am 10.12.2022 in Frankfurt am Main.